

Spielordnung FHTV

§ 1 Meldeberechtigung

- 1) Jeder Hamburger Tennisverein ist zur Meldung mehrerer Fußballmannschaften berechtigt.
- 2) Mehrere Vereine können auch eine Spielgemeinschaft bilden. Dies ist dem Spielausschussvorsitzenden bei der Nennung für die neue Saison schriftlich mitzuteilen. Die beteiligten Vereine sind zu bezeichnen. Spielerpässe werden auch bei Spielgemeinschaften nur auf den Verein ausgestellt, in dem der Spieler aktives Mitglied ist.

§ 2 Spielberechtigung

- 1) Spielberechtigt sind alle Tennisspieler, die Mitglied eines Tennisclubs sind, der an unserem Spielbetrieb teilnehmen kann (Hamburg und Umgebung). Die Spielberechtigung wird nachgewiesen durch einen Pass für die FHTV. Sie ist schriftlich zu beantragen (bitte adressierten und frankierten Rückumschlag beifügen) beim Obmann für die Spielerpässe. Einzureichen ist der vollständig ausgefüllte Pass mit einem Passbild und dem Vereinsstempel. Die Spielberechtigung gilt nur für den Verein, in dem der Spieler Mitglied ist.
- 2) Tennisspieler, die in mehreren Tennisvereinen Mitglied sind, sind nur für einen Verein spielberechtigt. Sie erhalten daher nur für den zuerst beantragten Verein einen Pass.
- 3) Wechselt ein Spieler in der laufenden Saison den Verein, so ist er sofort ohne Wartezeit nach Abgabe des neuen Spielerpasses für den neuen Verein spielberechtigt. Der alte Pass ist dem Passobmann zurück zu geben.
- 4) Nachmeldungen sind jederzeit zulässig.
- 5) Das Mindestalter für Jugendliche beträgt 16 Jahre.

§ 3 Spielkleidung

- 1) Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten.
- 2) Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln.

§ 4 Spielfähige Mannschaften

- 1) Eine Mannschaft ist nur spielfähig, wenn mindestens 5 Spieler anwesend sind. Wenn ein Spieler wegen Verletzung, rot/gelber oder roter Karte ausfällt, darf auch mit weniger Spielern weiter gespielt werden.
- 2) Eine Mannschaft ist verpflichtet, 20 Minuten über den angesetzten Termin hinaus auf den Gegner zu warten. Danach ist sie berechtigt, den Spielort zu verlassen.
- 3) Tritt eine Mannschaft durch schuldhaftes Verhalten wiederholt nicht zum festgesetzten Spieltermin an, ohne rechtzeitig der gegnerischen Mannschaft abgesagt zu haben, steigt sie eine Spielklasse ab. Ist sie bereits in der untersten Spielklasse, kann im Einzelfall auch ein Teilausschluss (z.B. Pokal) durch den Vorstand des FHTV erfolgen.

§ 5 Austausch von Spielern

Während eines Spieles kann jede Mannschaft bis zu 12 Feldspieler einsetzen. Alle Spieler müssen jedoch vor dem Spiel in dem Spielbericht benannt werden. Es ist zulässig, ein und denselben Spieler mehrmals während des Spieles einzuwechseln.

§ 6 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Falls nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt werden, gilt das Punkt- oder Pokalspiel als verloren. Unter Umständen kann ein sofortiger Ausschluss des Vereins aus der FHTV erfolgen. Im Übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Spielwertung

- 1) Tritt eine Mannschaft durch schuldhaftes Verhalten zu spät (§ 4 Abs. 2) oder mit weniger als 5 Spielern (§ 4 Abs. 1) oder mit einem nicht spielberechtigtem Spieler (§ 6) zu einem Spiel an, so wird das Spiel mit 3:0 Punkten und 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet.
- 2) Meldet sich eine Mannschaft während der Saison ab, so werden die Ergebnisse dieser Mannschaft nur dann aus der Punktspielwertung heraus genommen, wenn sie weniger als 50 % der Punktspiele ausgetragen hat. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft sich nicht offiziell abgemeldet hat, aber tatsächlich ausscheidet. Wenn eine Mannschaft mindestens 50% der Punktspiele gespielt hat, bevor sie sich aus dem Spielbetrieb abmeldet, oder ausgeschlossen wird, werden die restlichen Punktspiele der Saison mit 0:3 Punkte und 0:3 Toren gewertet. Diese Regelung gilt auch für die Gruppenphase des Pokalwettbewerbes.

§ 8 Spielverlegungen

- 1) Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Jede Mannschaft kann spätestens bis zur Jahreshauptversammlung vor der Saison dem Spielausschussvorsitzenden einen Termin bzw. ein Wochenende benennen, an dem die Mannschaft nicht angesetzt werden möchte. Des Weiteren kann der zuständige Ligaobmann in Ausnahmefällen einer Spielverlegung zustimmen.
- 2) Zwei Vereine können sich untereinander nicht auf eine Spielverlegung und damit ggf. auf eine Neuansetzung verständigen. Treten beide Vereine nicht an, ohne dass das Spiel offiziell ausgefallen ist (Verbandsabsage, Bezirksamt, Platzwart hat Platz gesperrt, der Schiedsrichter hat wegen schlechter Platzverhältnisse das Spiel nicht angepfiffen oder der Verband setzt ein höherrangiges Spiel auf dem vorgesehenen Platz an und es ist kein anderer frei), so wird das Spiel nicht wiederholt. War es ein Punktspiel, so erhalten beide Mannschaften 0:3 Punkte und 0:3 Tore. War es ein Pokalspiel in der Vorrunde, so erhalten beide Mannschaften 0 Punkte und 0:3 Tore. In der KO-Runde kommt der nächste Gegner ohne Spiel weiter.

§ 9 Spielabsagen

- 1) Spielabsagen des Verbandes wegen schlechter Witterung erfolgen nach der Verbandsregelung für Hamburger Fußballvereine (Radiodurchsage, Video-Text, Telefonansage)
Eine Spielabsage des Verbandes gilt für uns erst, wenn die Spiele der unteren Herrenmannschaften abgesagt werden.
- 2) Für Spielabsagen wegen Platzsperre durch das Bezirksamt oder den Platzwart gilt folgendes:
Wird der Heimplatz schon vor dem Spieltag gesperrt, so hat der Obmann des Gastgebers...
 - a) den Obmann seiner Klasse zu informieren (bitte genau die Gründe angeben, wer den Platz warum gesperrt hat [der Spielausschuss behält sich Kontrollen vor])
 - b) den Gegner so früh wie möglich zu informieren
 - c) den Schiedsrichter zu informieren. Über den zuständigen Bezirksschiedsrichterobmann kann die Information eingeholt werden, welcher Verein zum Stellen eines Schiedsrichters angesetzt war.
- 3) Kann ein Spiel aus anderen Gründen nicht ausgetragen werden und weiß der Obmann des betroffenen Vereines dies vor dem Spieltag (z.B. weil er keine Mannschaft zusammen bekommt), so gelten § 9 Abs. 2 gleichermaßen. Zusätzlich hat der Obmann des Heimvereines den Platzwart zu benachrichtigen.
- 4) Offiziell ausgefallene Spiele (§ 8 Abs. 2) werden neu angesetzt. Um einen reibungslosen Saisonablauf gewährleisten zu können, behält sich der Spielausschuss vor, die Ansetzung umzukehren (bisherige Gastmannschaft erhält Heimrecht). Ein Protest ist nicht möglich. Die Entscheidung trifft der Spielansetzer zusammen mit dem Spielausschussvorsitzenden und dem jeweiligen Klassen- bzw. Pokalobmann.
- 5) Hat eine Mannschaft ein Spiel abgesagt, so wird dieses Spiel nur dann mit einem 0:3 Punkten und 0:3 Toren gewertet, wenn der HFV den Austragungsplatz nicht gesperrt hat.

- 6) Wird ein Schiedsrichter nicht über eine Spielabsage informiert, so hat der Obmann des Heimvereines den Schiedsrichter zu bezahlen, sofern dieser anreist. Dem Schiedsrichter stehen die angefallenen Fahrtkosten und der halbe Spesensatz zu. Erhält der Schiedsrichter sein Geld nicht, so wird der Heimverein mit dem Betrag belastet. Der Kassenwart erstellt eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug gelten die üblichen Regelungen dieser Spielordnung.

§ 10 Schiedsrichtergebühren, Spielberichtsbögen, Prüfung der Spielberechtigung durch den Schiedsrichter

- 1) Die Schiedsrichtergebühren sind dem Schiedsrichter vom Spielführer des Heimvereines vor Spielbeginn mit dem ausgefüllten Spielberichtsbogen (Dreifachbögen erhältlich beim HFV) unaufgefordert auszuhändigen.
- 2) Der Schiedsrichter kann die Spielberechtigung eines jeden Spielers durch Vorlage des Spielerpasses prüfen. Kann der Pass nicht vorgelegt werden, so kann der Gegner den Schiedsrichter veranlassen, einen entsprechenden Vermerk in den Spielbericht einzutragen und darüber hinaus u.U. Protest beim Spielausschuss einlegen.

§ 11 Spielberichte, Spielergebnisse

- 1) Die Spielberichte werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter abgeschlossen und von ihm über den zuständigen Schiedsrichterausschuss an den jeweiligen Klassenobmann weitergeleitet.
- 2) Tritt § 13 Abs. 2 in Kraft, veranlasst der Mannschaftsführer der Heimmannschaft den eingesetzten Schiedsrichter, den Spielbericht unverzüglich an den jeweiligen Schiedsrichterausschuss weiter zu leiten.
- 3) Die Spielergebnisse sind unverzüglich (spätestens bis Sonntag, 18:00 Uhr) von beiden Mannschaftsführern an den Ergebnis- oder Pokalobmann telefonisch oder per eMail durch zu geben. Erfolgt dies nicht, kann der Spielausschuss einen Punkteabzug für die Heimmannschaft beschließen.

§ 12 Hallenturniere

Die Veranstaltung von Hallenturnieren ist rechtzeitig (möglichst vor der Jahreshauptversammlung) mit dem Spielausschussvorsitzenden, dem Spielansetzer und dem zuständigen Klassenobmann abzustimmen. Die Durchführung der Pokalrunde und der Punktspiele hat grundsätzlich Vorrang.

§ 13 Schiedsrichter

- 1) Die Schiedsrichter werden in erster Linie vom HFV gestellt und angesetzt.
- 2) Für den Fall, dass der vom HFV angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint, obliegt es dem Heimverein, einen Schiedsrichter zu stellen. Die Mannschaftsführer können sich auch auf einen Schiedsrichter des Gastvereines einigen.
Der Gastverein kann die Benennung eines Schiedsrichters durch den Heimverein nicht blockieren. Schiedsrichter sollte jedoch nur der sein, der die allgemeinen Regeln beherrscht.
Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters (siehe § 14) werden nach den allgemeinen Regeln des Hamburger und des Deutschen Fußballbundes bewertet (gegen Tatsachenentscheidungen ist ein Protest ausgeschlossen).

§ 14 Einsprüche

Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles müssen schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage nach dem Spiel beim Spielausschussvorsitzenden eingelegt werden. Der Protest kommt nur nach Einzahlung einer Gebühr in Höhe von € 25,00 zur Verhandlung. Das Geld ist auf das FHTV-Konto zu überweisen. Diese Gebühr hat der Verlierer des Protestes zu übernehmen und ggf. dem Gewinner zu erstatten.

§ 15 Vom Platz gestellte Spieler

- 1) Spieler, die vom Schiedsrichter wegen einer roten Karte vom Platz gestellt worden sind, sind zunächst automatisch für den nächsten Spieltag gesperrt. Bei einer Herausstellung wegen einer rot/gelben Karte gilt die Sperre nur für das laufende Spiel.
- 2) Der Spielausschuss kann nach Prüfung des Sachverhaltes eine höhere Bestrafung aussprechen.

- 3) Die im Rahmen der FHTV erfolgte Sperre eines Spielers gilt in Abstimmung mit dem Spielausschuss des HFV für ihn umfassend, d.h. auch hinsichtlich seiner sonstigen fußballerischen Betätigung.

§ 16 Entscheidungen des Spielausschusses

Über Einsprüche, Platzverweise und sonstige Vorkommnisse entscheidet der Spielausschuss in folgender Besetzung:

- 1) Vorsitzender
- 2) Zuständiger Klassen- bzw. Pokalobmann
- 3) Unparteiischer Vereinsobmann der FHTV

Bei Einsprüchen im Sinne des § 14 wird verhandelt. Gleiches gilt bei Platzverweisen, bei denen der Spielausschuss eine automatische Sperre für das nächste tatsächlich stattfindende Spiel nicht für ausreichend hält. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 17 Austragungsmodus, Punktspiele

- 1) Die Punktspiele werden mit Hin- und Rückrunde ausgetragen.
- 2) Meister ist der Sieger der Klasse 1. Die beiden letzten Mannschaften dieser Klasse steigen ab.
- 3) Die beiden Erstplatzierten der unteren Spielklassen steigen in die nächst höher liegenden Klassen auf.
- 4) Bei gleichem Punktverhältnis mehrerer Mannschaften entscheidet das Torverhältnis, und zwar im Subtraktionsverfahren. Ist auch das Torverhältnis gleich, dann entscheidet das direkte Spiel beider Mannschaften. War der Ausgang dieses Spiels unentschieden, so kommt es darauf an, welche Mannschaft die meisten Tore in der Saison erzielt hat.
- 5) Neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste Spielklasse eingeordnet.
- 6) Die einzelnen Spielklassen sollen nach Möglichkeit von der Teilnehmerzahl her gleich stark besetzt sein.
- 7) Aufgrund der bisher in jedem Jahr wechselnden Anzahl der Nennungen sind auch in Zukunft Änderungen in den Klasseneinteilungen zu erwarten, u.U. auch die Bildung einer weiteren Spielklasse. In einem solchen Falle muss damit gerechnet werden, dass es in den höheren Spielklassen möglicherweise mehr als die in § 18 Abs. 2 und 3 genannte Zahl von absteigern geben wird.
- 8) Sollte eine Spielklasse aufgelöst werden, werden die übrigen Spielklassen aufgestockt.
- 9) Die Absteiger werden in die nächst niedrigere, die Aufsteiger in die nächst höhere Klasse eingegliedert.
- 10) Sollte sich die Aufstockung der Teilnehmerzahl einer schon bestehenden Spielklasse anbieten, so erhöht sich die Zahl der Aufsteiger aus der nächstfolgenden Spielklasse.

§ 18 Pokalspiele, Austragungsmodus

- 1) Der Austragungsmodus des Pokalwettbewerbes wird jedes Jahr vor der Saison vom Vorstand des FHTV neu bestimmt. Je nach Teilnehmerzahl wird entschieden, ob der Wettbewerb in einem reinen K.O.-System gespielt wird, oder mit einer Gruppenphase begonnen wird, bevor K.O.-Runden stattfinden.
- 2) Im Pokalwettbewerb gibt es keine Hin- und Rückspiele.
- 3) Pokalspiele die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.
- 4) Kommt es zu einem Elfmeterschießen, können nur die Spieler aufgestellt werden, die vor Abpfiff der Verlängerung eingewechselt wurden.
- 5) Am Pokalwettbewerb nimmt automatisch jede Mannschaft teil, die für die laufende Saison gemeldet ist.
- 6) Meldet sich eine Mannschaft im Laufe der Saison von der Punktspielrunde ab oder wurde sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen, so kann diese Mannschaft ab diesem Zeitpunkt automatisch nicht mehr am Pokalwettbewerb teilnehmen.
- 7) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereines an der Pokalrunde teil, so ist bis zur Jahreshauptversammlung dem Pokalobmann für jedes Team eine Spielerliste

auszuhändigen. Für jede Mannschaft müssen mindestens 12 Spieler benannt werden. In der Gruppenphase des Pokalwettbewerbes werden diese Mannschaften in verschiedene Gruppen aufgeteilt.

- 8) Ein Spieler eines Vereines kann in der Pokalrunde nur für die Mannschaft spielen, für die er auf der Liste benannt ist (diese Regelung gilt nicht für die Punktspielrunde).
- 9) Nachmeldungen sind jederzeit zulässig.
- 10) Wird die Spielerliste nicht rechtzeitig eingereicht, so kann der Spielausschuss die Nennung der weiteren Mannschaften eines Vereines zum Pokalwettbewerb unberücksichtigt lassen.

§ 19 Wanderpokal

Die Wanderpokale der Meisterschafts- und der Pokalrunde gehen in folgenden Fällen endgültig in den Besitz eines Vereines über:

- 1) Bei 3-maligem Gewinn in einer Folge
- 2) Bei 5-maligem Gewinn in unterbrochener Folge

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit die vorliegenden Spielbestimmungen für einzelne Fragen und Problemstellungen keine Regelung enthalten, gilt insoweit ergänzend die Spielordnung des HFV und darüber hinaus des DFB.

Hamburg, den 06.08.2008



Spielleiter FHTV